

Hausordnung

VOLKSSCHULE STANZ BEI LANDECK

Direktion der VS Stanz
STANZ 88 | 6500 STANZ BEI LANDECK

Hausordnung der Volksschule Stanz bei Landeck



Präambel

Diese Hausordnung basiert auf der aktuellen Gesetzeslage (jeweils geltende Fassung der österreichischen Schulordnung) und den pädagogischen Grundsätzen unserer Volksschule. Sie soll für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Kinder, Lehrpersonen, Betreuerinnen und Eltern – als Leitfaden für ein harmonisches und respektvolles Miteinander dienen.

1. Allgemeine Pflichten

- **Pflichten und Aufgaben der Lehrenden**

Die Pflichten und Aufgaben der Lehrenden werden durch das Lehrerdienstrecht geregelt. SchUG § 17/1 (Unterrichtsarbeit) und SchUG § 51 (Funktionen des Lehrers) kommen vollinhaltlich zur Anwendung und werden nicht extra angeführt.

- **Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

Im SchUG § 43 ff. sind die Pflichten der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Sie werden hier nicht nochmals angeführt.

- **Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Im SchUG § 61 werden die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten erläutert und hier deshalb nicht nochmals angeführt.

- **Hausordnung**

Die Basis für die hier vorliegende Hausordnung bildet die Österreichische Schulordnung. Diese ist immer in der aktuellen Fassung in der RIS Datenbank zu finden.

Wertschätzender Umgang miteinander

- ✓ Wir gehen freundlich, achtsam und rücksichtsvoll miteinander um. Grüßen ist ein Ausdruck der Wertschätzung und wird von allen Schulpartnern gelebt.
- ✓ Alle Schulpartner unterlassen jede Form der Gewalt – verbal und körperlich.
- ✓ Wir halten uns strikt an das Kinderschutzkonzept unserer Schule.
- ✓ Kinder werden als eigenständige Persönlichkeiten geachtet.
- ✓ Die Rechte und Freiheiten aller Schulpartner werden anerkannt.
- ✓ Das persönliche Eigentum eines Jeden/einer Jeden wird respektiert und deshalb auch nicht beschädigt. Falls es zu einer mutwilligen Beschädigung kommt, muss diese vollumfänglich ersetzt werden.
- ✓ Mit Schulsachen und ausgeborgten Schulbüchern gehen wir sorgsam um.

- ✓ Die Datenschutzgrundverordnung wird eingehalten.

*Schulweg, Einlass, Unterrichtsbeginn, Unterrichtsschluss und
Nachmittagsbetreuung*

- ✓ Eltern können die Schülerinnen und Schüler zur Schule begleiten. Sie verabschieden sich vor dem Schulgebäude von ihren Kindern. In der Regel betreten die Kinder dann alleine das Schulhaus.
- ✓ Eine Fahrt mit dem Auto kann einen Schulweg zu Fuß mit vielen Erfahrungen nicht ersetzen.
- ✓ Der Unterricht beginnt an der VS Stanz entsprechend dem Beschluss des Schulforums um 7:45 Uhr. Die Ausnahme stellt der Dienstag dar, an diesem Tag startet der Unterricht bereits um 7:30 Uhr, damit die Betreuungskinder zeitgerecht nach Grins fahren können.
- ✓ Der Unterrichtsbeginn und andere Termine werden pünktlich wahrgenommen. Im Fall von Verhinderung wird die Schule rechtzeitig informiert. Sofern Schülerinnen oder Schüler zu spät in den Unterricht kommen, wird dies im Klassenbuch vermerkt.
- ✓ Der Einlass beginnt für alle Schülerinnen und Schüler um 7:30 Uhr (bzw. am Dienstag um 7:15 Uhr) beim Haupteingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die gesetzlich festgelegte Beaufsichtigung durch den Lehrkörper im Klassenzimmer.
- ✓ Unterrichtsfreie Zeit darf nicht ohne Aufsicht im Schulhaus verbracht werden.
- ✓ Vor Unterrichtsschluss wird der Müll vom Boden und den Tischen entfernt. Alle Stühle werden ordentlich unter die Bänke geschoben (oder auf Wunsch der Reinigungskraft auf die Tische gestellt). Das Klassenzimmer ist sauber zu hinterlassen.
- ✓ Bei Unterrichtsschluss bringt die Lehrperson die Kinder in die Garderobe und verabschiedet sich dort von den Kindern, die nicht an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen.
- ✓ Nach Unterrichtsschluss können die Kinder vor der Schule erwartet werden, sofern sie nicht selbstständig nach Hause gehen.
- ✓ Die Aufsichtspflicht der Lehrperson endet, wenn der Schüler oder die Schülerin das Schulgebäude verlässt.
- ✓ Der Schulweg muss alleine von den Kindern bewältigt werden können. Eventuelle Probleme am Schulweg liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Lehrpersonen. Probleme können zwar thematisiert werden, aber nicht aktiv einer Lösung zugeführt werden.
- ✓ Nur in Sonderfällen können durch schriftliche Abmachung zwischen Erziehungsberechtigten und einer Lehrperson Kinder im Gebäude beaufsichtigt werden (späterer Unterrichtsbeginn bei besonderen Anlässen – z. B. Schulschitage etc.).
- ✓ Verlässt ein Schüler, eine Schülerin während des Unterrichts und ohne Erlaubnis das Schulhaus, bzw. den Schulhof, werden die Eltern von den Lehrpersonen darüber sofort per Telefon in Kenntnis gesetzt (2 nachweisliche Versuche

erforderlich). Bei Gefahr in Verzug wird die Polizei verständigt.

Auf eine gut abgewogene Verhältnismäßigkeit ist hier besonders zu achten.

- ✓ Die Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung besuchen, versammeln sich nach der 5. Unterrichtsstunde selbstständig im Bereich des Foyers.

Hat ein Kind nur 4 Stunden, wird es von der Betreuerin beaufsichtigt.

- ✓ Der Betreuungsteil endet von Montag bis Mittwoch um 17 Uhr (Für Stanz nur dienstags)

Kinder treten danach den Heimweg selbstständig an.

Kinder können aber auch ab 16 Uhr abgeholt werden. Eine solche Abholung vor 17 Uhr muss aber auf jeden Fall mit der Betreuerin abgesprochen werden.

Kinder dürfen in einem solchen Fall auch alleine nach Hause gehen

(schriftliche Erlaubnis erforderlich).

Pausenregelung

Wir sind an unserer Volksschule viele Kinder. Wir alle wollen während der Pause unterschiedliche Dinge tun. Manche wollen entspannen, manche lesen, spielen,... Damit niemandem etwas passiert und jeder/jede seine/ihre Pause so genießen kann, halten wir uns an folgende Regeln:

- ✓ Wir stoßen oder treten nicht und stellen niemandem das Bein, da dies zu schweren Verletzungen führen kann.
- ✓ Wenn ein Kind laut und deutlich „Stopp“ oder „Nein“ sagt, dann lassen wir es in Ruhe und gehen woanders hin zum Spielen.
- ✓ Manchmal können Probleme entstehen, die wir Kinder nicht alleine lösen können. Wir holen uns dann Hilfe bei einem Lehrer oder einer Lehrerin, die Aufsicht hat.
- ✓ Da es am Gang manchmal sehr eng ist und im gesamten Gebäude viele harte eckige Möbel und andere Dinge stehen, ist Laufen sehr gefährlich! Wir halten uns deshalb daran, dass wir im Schulhaus nicht laufen!
- ✓ Unsere KlassenlehrerInnen haben uns am Schuljahresanfang die Pausenhofgrenzen im Freien gezeigt. Wir halten uns an diese.
- ✓ Wir dürfen den Schulhof nicht einfach verlassen, ohne einem Lehrer oder einer Lehrerin Bescheid zu sagen, da die Lehrpersonen für uns verantwortlich sind.
- ✓ Damit wir niemanden verletzen, werfen wir keine vereisten Schneebälle, Steine, Stöcke, Kies, Sand, Zapfen oder andere Dinge.
- ✓ Wir gehen zurück in das Schulhaus, wenn die Pause von einer Lehrperson beendet wird.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln:

Erziehungsmittel laut Gesetz (SchUG §47):

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Verwarnung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin

- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Hygiene, Sauberkeit

- ✓ Alle Schulpartner achten auf die eigene Körperhygiene, damit wir uns im Umgang miteinander wohlfühlen. Bei Schulsachen und Kleidung achten wir auf Sauberkeit und Ordnung.
- ✓ Schülerinnen und Schüler dürfen nur die für Schüler und ihr jeweiliges Geschlecht vorgesehenen Sanitäreinrichtungen benutzen. Die Sanitäreinrichtungen, besonders die Toiletten, sind sauber zu hinterlassen.
- ✓ Im Schulhaus werden von allen Schülerinnen und Schülern Hausschuhe getragen. Dazu wird das Schulhaus durch die Garderobe betreten. Müll ist entsprechend zu trennen.
- ✓ Mutwillige Verschmutzungen bzw. Schäden sind vom Verursacher/von der Verursacherin oder dessen/deren Erziehungsberechtigten zu reinigen bzw. zu reparieren. Gegebenenfalls ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Entstandene Kosten müssen vom Schüler/der Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

Elektronische Geräte, Erreichbarkeit des Lehrkörpers sowie von Schüler/innen

- ✓ Die Benutzung von elektronischen Geräten, elektronischen Spielen, Musikgeräten, Smartwatches, Handys oder Tablets ist im Schulhaus nicht notwendig, sofern sie nicht für den pädagogischen Einsatz im Unterricht dienen.
- ✓ Das Mitführen von privaten Handys oder Smartwatches wird u.a. aus Diebstahlgründen und/oder Beschädigungsgründen nicht empfohlen. Sofern private Handys oder Smartwatches mitgeführt werden, sind diese vom Schüler/von der Schülerin ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.
- ✓ Bild-, Ton- und Filmaufnahmen in der Schule durch Schülerinnen oder Schüler sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung gestattet. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Aufnahmen aus der Schule ist nicht erlaubt bzw. bedarf es dafür die ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung.
- ✓ Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen lt. Österreichischer Schulordnung § 4 Abs. 4 vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer

auf Verlangen zu übergeben. Die gefährlichen Gegenstände werden dann den Erziehungsberechtigten übergeben.

- ✓ Die Privatsphäre jedes Einzelnen wird gewahrt. Anrufe bei Erziehungsberechtigten werden von Seite der Schule nur im schulischen Anlassfall getätigt. Für Anrufe bei Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf dem privaten Handy müssen diese Personen ausdrücklich einverstanden sein. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Am Wochenende werden keine Telefonate entgegengenommen.
- ✓ Gespräche ohne Termin mit Lehrpersonen in der Früh oder während der Unterrichtszeit hindern die Lehrperson an der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht. Solche Telefonate können nicht geführt werden. Diese Zeit gehört ausschließlich den Kindern.
- ✓ Schulische Themen werden zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen nicht außerhalb des Schulgebäudes (z.B. im Supermarkt, bei Veranstaltungen im Ort etc.) besprochen. Geeignete Besprechungsorte außerhalb des Schulgebäudes können in Ausnahmefällen nach Vereinbarung der Gesprächspartner aufgesucht werden.

Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin

- ✓ Kann ein Schüler/eine Schülerin im Krankheitsfall den Unterricht nicht besuchen, wird dies der Schule/Lehrpersonen und der Leitung der Nachmittagsbetreuung rechtzeitig mitgeteilt (bitte jeden einzelnen Tag melden, damit die Lehrperson sicher gehen kann, dass dem Kind am Schulweg nichts passiert ist).
- ✓ Erkrankt oder verunfallt ein Schüler/eine Schülerin während des Unterrichts, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert. Telefonisch wird vereinbart, wie die weitere Vorgehensweise ist. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, muss im Krankheitsfall/Unfall die Rettung verständigt werden.
- ✓ Eine Turnbefreiung kann nur die Schulleitung oder der Klassenlehrer geben. Dafür wird in manchen Fällen eine ärztliche Bestätigung herangezogen. Eine Turnbefreiung ist kein automatischer Unterrichtsentfall. Bei Fehlstunden holen Schülerinnen und Schüler das Versäumte selbständig nach.

**Die Hausordnung wurde im Schulforum, am 17.10.2024, besprochen und einstimmig für gut empfunden und genehmigt.
Somit ist sie ab nun, für alle in der Hausordnung angeführten Personen, gültig!**

Egon Kaufmann (e.h.)
Schulleiter

